

Gebührensatzung für das Sommerbad Garnsdorf (Badgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. vom 31.03.2003, S. 55) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. Seite 167) hat der Gemeinderat Lichtenau in seiner Sitzung am 04.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Sommerbades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht entsteht vor Beginn der Nutzung des Sommerbades und wird als Eintrittspreis erhoben. Gebührenschuldner ist der Nutzer des Sommerbades. Eintritts- und Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangsbereichs, Gebühren für Mehrfachkarten und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten. Erworbene Eintrittskarten, außer Saison- und Mehrfachkarten verlieren bei Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

§ 3 Gebührenkarten und Wertmarken

Alle Gebührenkarten und Wertmarken werden bei ganzer oder teilweiser Nichtnutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Saisonkarten verlieren ihre Gültigkeit mit Beendigung der Badesaison des laufenden Jahres. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind. Saisonkarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen.

§ 4 Gebührenbefreiung

Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zahlen Eltern/Erziehungsberechtigte für ihre Kinder keinen Eintritt.
Genehmigte Begleitpersonen für Schwerbehinderte erhalten freien Eintritt.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die ermäßigten Gebühren für Kinder nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, für in Ausbildung befindliche Jugendliche, für Studenten und für Schwerbehinderte.
- (2) Für Kinder- und Schülergruppen ab 8 Kinder in Begleitung einer Aufsichtsperson gelten Gebührenermäßigungen nach § 6 für Gruppen und Aufsichtspersonen.
- (3) Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ist auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Ausweise, z.B. Schülerschein, Behindertenausweis, nachzuweisen.
- (4) Die Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung bezieht sich nicht auf die Benutzung von anmietbaren Garderobenschränken und Wertschließfächern.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Eintrittsgebühr

Tageskarte Erwachsene
Tageskarte Kinder

3,00 EUR
2,00 EUR

Feierabendkarte (2 h vor Badschließung)	1,50 EUR
Familientageskarte (2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern)	7,50 EUR
Zehnerkarte Erwachsene	27,00 EUR
Zehnerkarte Kinder	14,00 EUR
Saisonkarte Erwachsene	50,00 EUR
Saisonkarte Kinder	30,00 EUR
Gruppenkarte Kinder	0,70 EUR
Aufsichtsperson	1,50 EUR
<i>Wertmarken</i>	
Für die Anmietung von Garderobenschränken	3,00 EUR
Für die Anmietung von Wertschließfächern	5,00 EUR
Pfandeinlagen für Wertmarken	5,00 EUR

§ 7 Sondervereinbarungen

Für Sonderveranstaltungen mit erhöhtem Aufwand kann der Bürgermeister entsprechend erhöhte Gebühren für die Benutzung festlegen.

Für besondere sportliche Wettbewerbe oder sonstige gemeinnützige Sonderveranstaltungen, auch zusammen mit Dritten, kann durch den Bürgermeister Gebührenermäßigung oder Gebührenverzicht erfolgen.

Diese Sonderbenutzungsgebühren sind im Sommerbad bekannt zu machen.

§ 8 Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet im Objekt für Beschädigungen jeglicher Art, die durch ihn verursacht wurde. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

§ 9 Aufenthalt, Zutritt, Ordnungswidrigkeit

Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte während der Öffnungszeiten möglich. Kann bei einer Kontrolle während der Öffnungszeiten keine gültige Eintrittskarte einschließlich des notwendigen Nachweises oder Ausweises für die Gebührenermäßigung nach § 5 vorgewiesen werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße in Höhe von 50 € je Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Sommerbad Garnsdorf vom 07.11.2006 in Form der 1. Änderungssatzung vom 03.04.2007 außer Kraft.

Lichtenau, 05.02.2013

Siegel

.....
Dr. Michael Pollok
Bürgermeister

